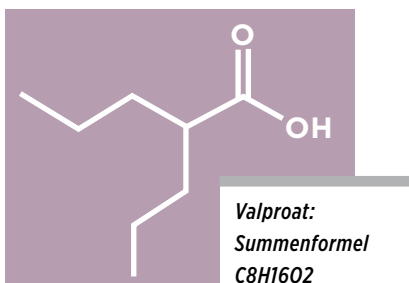


## Patientenkarte

### jetzt Pflicht für Arzneien mit Valproat

Jede Originalpackung eines Valproat-haltigen Arzneimittels muss eine Patientenkarte enthalten. Das hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) beschlossen. So sollen Patienten besser über die gesundheitlichen Risiken von Valproat während der Schwangerschaft aufgeklärt werden. Auf europäischer Ebene hatten viele der zuständigen Behörden den Eindruck, dass die bisherigen Warnhinweise nicht ausreichend bei Ärzten und Patienten ankommen. Nach einer erneuten Risikobewertung auf EU-Ebene wurde daher die Einführung einer



Patientenkarte beschlossen. Solange noch nicht jede Packung eine solche Karte enthält, müssen die Hersteller behandelnden Ärzten und Apothekern die Karte samt Informationsmaterial per Post schicken.

Bereits seit 2014 gilt, dass Valproat-haltige Arzneien zur Behandlung von Epilepsien und manischen Episoden nur noch bei Schwangeren, Mädchen und Frauen im gebärfähigen Alter eingesetzt werden dürfen, wenn andere Arzneimittel nicht wirken oder nicht vertragen werden. Laut BfArM kann Valproat die Entwicklung von Kindern schwerwiegend beeinträchtigen, u.a. besteht ein höheres Risiko für Autismus-Spektrum-Störungen und eine Aufmerksamkeitsdefizit/Hyperaktivitätsstörung. (jvb)



## Zu späte AU: Kasse darf Krankengeld nicht kürzen

Stellen Ärzte dem Versicherten irrtümlicherweise eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) zu spät aus, muss die Krankenkasse dennoch weiter Krankengeld zahlen. Das hat Mitte Mai das Bundessozialgericht klargestellt (Az.: B 3 KR 22/15 R). Voraussetzung ist allerdings, dass der Versicherte rechtzeitig persönlich den Arzt aufgesucht hat.

Im konkreten Fall hatte eine Patientin mit Depressionen einen Hausarzt am letzten Tag ihrer Krankschreibung konsultiert und ihn um eine Folgebescheinigung gebeten. Er hielt dies aber nicht für nötig, da die Patientin einen Tag später sowieso einen Spezialisten aufsuche und dieser die AU ausstellen könne. Das sei laut Gesetz einen Tag zu spät, argumentierte die Krankenkasse und strich das Krankengeld. Denn gemäß SGB V ruht der Anspruch, wenn eine Lücke zwischen den Bescheinigungen auftritt. Die Weitergewährung von Krankengeld hängt gesetzlich also davon ab, dass am letzten Tag der bestehenden AU ein Arzt erneut die AU feststellt.

Schon bisher galt, dass Versicherte weiter Krankengeld bekommen, wenn ein Arzt aufgrund einer medizinischen Fehleinschätzung keine AU bescheinigt hatte. Genauso verhalte es sich bei nichtmedizinischen Gründen wie in diesem Fall der Irrtum über die Frist, so die Richter. Die Fehleinschätzung des Arztes dürfe nicht dem Versicherten angelastet werden. Aber auch Ärzte nahm das BSG in Schutz: Anders als das SGB V erlaubt die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), eine AU ausnahmsweise bis zu drei Tage rückwirkend zu attestieren. Man könne dem Arzt nicht vorwerfen, dass er nicht im Blick habe, dass das Vorgehen nach G-BA-Richtlinie zum Verlust langzeitiger Krankengeld-Ansprüche führe, so die Richter. (jvb)

# 1,50



Kinder je Frau: Die Geburtenrate ist in Deutschland 2015 gestiegen. Das war zwar der höchste Wert seit der Wiedervereinigung, aber weiterhin weniger als der EU-Durchschnitt, der bei 1,58 Kindern je Frau lag. Das teilt das Statistische Bundesamt mit. Im EU-Vergleich hatte Frankreich die höchste zusammengefasste Geburtenziffer. Laut Daten der EU-Statistikbehörde Eurostat wurden dort 2015 durchschnittlich 1,96 Kinder je Frau geboren. Es folgten Irland (1,92 Kinder je Frau) und Schweden (1,85). Die niedrigsten Geburtenziffern gab es in Portugal (1,31 Kinder je Frau), Polen und Zypern (je 1,32).